

Allgemeine Informationen

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 606/2013](#) über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen legt einen Mechanismus zur direkten Anerkennung von Schutzmaßnahmen fest, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden.

Falls Sie über eine von Ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat ausgestellte Schutzanordnung in Zivilsachen verfügen, können Sie diese in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar geltend machen, indem Sie den zuständigen Behörden [eine Bescheinigung](#) über Ihre Rechte vorlegen.

Die Verordnung gilt ab **11. Januar 2015**.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Weitere Information über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen finden Sie auf der [Themenseite](#).

Letzte Aktualisierung: 16/01/2023

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Belgien**Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen**

Zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist je nach Fall: das Familiengericht, das Arbeitsgericht oder die Staatsanwaltschaft mit anschließender Überprüfung durch das Familiengericht oder das Jugendgericht.

Für die Ausstellung der Bescheinigung ist der Leiter der Geschäftsstelle des Gerichts zuständig, das die Schutzmaßnahmen angeordnet hat, oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Die Staatsanwaltschaft des Ortes, an dem die geschützte Person im Melderegister eingetragen ist oder eingetragen wird oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder haben wird.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Die Staatsanwaltschaft des Ortes, an dem die geschützte Person im Melderegister eingetragen ist oder eingetragen wird oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder haben wird. Gegen die Anpassung der Schutzmaßnahme kann gemäß Artikel 11 Absatz 5 ein Rechtsbehelf beim Gericht Erster Instanz (*tribunal de première instance*) eingelegt werden.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Das Gericht Erster Instanz (*tribunal de première instance*).

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Übersetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 werden je nach der am Vollstreckungsort nach belgischem Recht geltenden Amtssprache in französischer, niederländischer und/oder deutscher Sprache entgegengenommen.

Letzte Aktualisierung: 10/01/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Bulgarien**Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen**

Das Kreisgericht am dauerhaften oder aktuellen Wohnsitz der geschützten Person ist die für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständige Behörde. (Artikel 7 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Das Kreisgericht, das den Fall geprüft hat, stellt auf schriftlichen Antrag der geschützten Person die Bescheinigung nach [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 606/2013](#) aus. (Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Eine Person, zu deren Gunsten eine Schutzmaßnahme in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angeordnet wurde, kann beantragen, dass das Stadtgericht Sofia die Schutzanordnung im bulgarischen Hoheitsgebiet erlässt. (Artikel 23 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Für die Durchführung einer entsprechenden Schutzmaßnahme sind die Behörden des Innenministeriums und die Staatsanwaltschaft zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Das Stadtgericht Sofia ist zuständig.

Das Gericht prüft, ob die Maßnahme mit den im bulgarischen Recht vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, ordnet das Gericht eine Ersatzschutzmaßnahme nach bulgarischem Recht an. (Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Auf Antrag der gefährdeten Person entscheidet das Stadtgericht Sofia über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme. (Artikel 25 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Bulgarien verlangt eine Übersetzung der Dokumente ins Bulgarische.

Letzte Aktualisierung: 10/09/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht

berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Tschechien

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach dem Gesetz über Sondergerichtsverfahren

1.1. Einschlägige Rechtsvorschriften

Sonderbestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sind in den §§ 751–753 des Gesetzes Nr. 89/2012 (Zivilgesetzbuch) enthalten, das [hier](#) abrufbar ist. Die Verfahrensvorschriften für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen häusliche Gewalt sind in den §§ 400–414 des Gesetzes Nr. 292/2013 über Sondergerichtsverfahren festgelegt, das [hier](#) abrufbar ist.

Wird das weitere gemeinsame Wohnen in dem Haus oder der Wohnung, in dem/der sich die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten befindet, für einen der (noch verheirateten oder geschiedenen) Ehegatten aus dem Grund körperlicher oder geistiger Gewalt gegenüber diesem Ehegatten oder einer anderen Person, die in der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten lebt, so kann das Gericht auf Antrag des betroffenen Ehegatten das Recht des anderen Ehegatten, in dem Haus oder der Wohnung zu wohnen, beschränken oder auch auf bestimmte Zeit ausschließen.

Aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts sowie der Bedingungen für ihren Erlass fällt die vorläufige Maßnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

1.2. Berechtigte Personen

- a) **Ehegatten:** Die Gewalt muss sich nicht unbedingt nur gegen den Ehegatten richten, sondern auch gegen eine andere Person, die in der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten lebt,
- b) **geschiedene Ehegatten,** die gemeinsam in der häuslichen Gemeinschaft wohnen,
- c) **andere Personen,** die mit den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten in deren häuslicher Gemeinschaft leben, unabhängig davon, ob sich die Gewalt gegen diese anderen Personen oder gegen noch andere Personen, die in der betreffenden häuslichen Gemeinschaft leben, richtet.

1.3. Inhalt

Dem Antragsgegner kann insbesondere angeordnet werden:

- a) den gemeinsamen Haushalt und dessen unmittelbare Umgebung zu verlassen und es zu unterlassen, sich im gemeinsamen Haushalt aufzuhalten oder diesen zu betreten,
- b) es zu unterlassen, sich dem gemeinsamen Haushalt oder dem Antragsteller zu nähern und sich in der Nähe aufzuhalten,
- c) es zu unterlassen, den Antragsteller zu treffen, oder
- d) die Nachstellung und Belästigung des Antragstellers, in welcher Weise auch immer, zu unterlassen.

1.4. Dauer

Die vorläufige Maßnahme gilt für einen Monat ab dem Tag ihrer Vollstreckbarkeit. Die betreffende Entscheidung ist mit ihrem Erlass vollstreckbar, d. h., ihre Vollstreckbarkeit hängt nicht von der Zustellung oder dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ab.

Die Entscheidung kann während des Zeitraums, für den die vorläufige Maßnahme erlassen wurde, wiederholt vollstreckt werden. Verstößt die verpflichtete Partei gegen ihre Verpflichtung, den gemeinsamen Haushalt nicht zu betreten oder sich nicht dort aufzuhalten, nachdem die Entscheidung nach § 493 des Gesetzes über das Sondergerichtsverfahren ergangen ist, vollstreckt das Gericht die Entscheidung jederzeit und unverzüglich erneut, indem es die verpflichtete Partei auf Antrag der berechtigten Partei aus dem gemeinsamen Haushalt wegweist. In anderen Fällen geht das Gericht nach § 351 der Zivilprozessordnung vor und verhängt gegen die verpflichtete Partei eine Geldstrafe von bis zu 100 000 CZK für einen Verstoß gegen eine Verpflichtung.

1.5. Verlängerung

Die vorläufige Maßnahme gilt für einen Monat ab dem Datum der Vollstreckbarkeit der Entscheidung und kann verlängert werden. Das Gericht wird diesbezüglich nur auf Antrag tätig.

Mit der Einreichung des entsprechenden Antrags auf Verlängerung verlängert sich die Dauer der vorläufigen Maßnahme automatisch, bis das Gericht über den Antrag entschieden hat.

Die Gesamtdauer der vorläufigen Maßnahme beträgt höchstens sechs Monate ab dem Tag ihrer Vollstreckbarkeit.

1.6. Verfahrensvorschriften

Zuständig ist das ordentliche Gericht des Antragstellers. Das Gericht entscheidet innerhalb von 48 Stunden ohne mündliche Verhandlung über den betreffenden Antrag. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Es gibt kein öffentliches Register für vorläufige Maßnahmen in der Tschechischen Republik.

1.6.1. Wesentliche Bestandteile des Antrags

Ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt muss die für einen Antrag erforderlichen allgemeinen Angaben und eine Darstellung des Sachverhalts enthalten, aus dem hervorgeht, dass das Zusammenleben des Antragstellers und des Antragsgegners in dem Haus oder der Wohnung, in dem bzw. der sie einen gemeinsamen Haushalt führen, für den Antragsteller aufgrund von gegen ihn gerichteter körperlicher oder geistiger Gewalt unerträglich ist, oder eine Darstellung des Sachverhalts, aus dem hervorgeht, dass dem Antragsteller nachgestellt oder er belästigt wird.

1.6.2. Gerichtsgebühren

Antragsteller auf Schutz vor häuslicher Gewalt sind von einer Gerichtsgebühr befreit.

1.7. Verstoß

Die für Entgegennahme von Beschwerden über einen Verstoß gegen eine vorläufige Maßnahme zuständige Stelle ist die Polizei der Tschechischen Republik.

2. Vorläufige Maßnahmen nach der Zivilprozessordnung

2.1. Einschlägige Rechtsvorschriften

§§ 74–77a des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung), das [hier](#) abrufbar ist. Gibt das Gericht dem Antrag auf eine vorläufige Maßnahme statt, muss es dem Antragsteller stets anordnen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache zu stellen, da die vorläufige Maßnahme nur eine vorübergehende Vorkehrung darstellt, bis der Fall durch eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache abgeschlossen ist.

2.2. Berichtigte Personen

Parteien des Verfahrens über den Antrag auf eine vorläufige Maßnahme sind in jedem Fall der Antragsteller und diejenigen, die Parteien des Verfahrens in der Hauptsache wären (§ 74 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

2.3. Inhalt

Beispiele für Verpflichtungen, die das Gericht im Wege einer vorläufigen Maßnahme auferlegen kann, sind in § 76 Absatz 1 der Zivilprozessordnung aufgeführt. Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ist insbesondere § 76 Absatz 1 Buchstabe e relevant, da darin festgelegt ist, dass ein Gericht im Wege einer vorläufigen Maßnahme einer Partei ein bestimmtes Tun, Unterlassen oder Dulden auferlegen kann.

2.4. Dauer

Ein Beschluss zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme ist mit seiner Bekanntmachung vollstreckbar. Wird der Beschluss nicht bekannt gegeben, so ist er vollstreckbar, sobald er der verpflichteten Person zugestellt worden ist.

Die vorläufige Maßnahme tritt außer Kraft, wenn:

- a) der Antragsteller nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Gericht festgesetzten Frist einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache stellt,
- b) dem Antrag in der Hauptsache nicht stattgegeben wurde,
- c) dem Antrag in der Hauptsache stattgegeben wurde und seit der Vollstreckung der Entscheidung in der Sache 15 Tage verstrichen sind,
- d) die Geltungsdauer der Maßnahme abgelaufen ist.

Die Dauer der vorläufigen Maßnahme kann vom Gericht verlängert werden.

2.5. Verfahrensvorschriften

Für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme ist grundsätzlich das Gericht zuständig, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Das Gericht entscheidet über einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme unverzüglich und ohne mündliche Verhandlung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Es gibt kein öffentliches Register für vorläufige Maßnahmen in der Tschechischen Republik.

2.5.1. Wesentliche Bestandteile eines Antrags

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme muss die für einen Antrag erforderlichen allgemeinen Angaben enthalten sowie Vor- und Zunamen und Wohnsitz der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter, eine Darstellung des Sachverhalts, aus dem hervorgeht, dass die Beziehungen zwischen den Parteien vorläufig geregelt werden müssen oder dass die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung gefährdet sein könnte, und eine Darstellung des Sachverhalts, der die vorläufige Maßnahme rechtfertigt. Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, welche Art von vorläufiger Maßnahme der Antragsteller beantragt.

2.5.2. Gerichtsgebühren

Die Gebühr für die Einreichung eines Antrags beträgt 1000 CZK.

2.6. Verstoß

Jede Rechtshandlung des Verpflichteten gemäß dem Tenor eines vollstreckbaren Beschlusses über eine vorläufige Maßnahme ist nichtig, wenn sie gegen eine Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Beschluss über die vorläufige Maßnahme verstößt. Das Gericht wird die Nichtigkeit von Amts wegen berücksichtigen.

3. Vorläufige Maßnahmen nach der Strafprozessordnung

3.1. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die rechtlichen Bestimmungen für vorläufige Maßnahmen sind in den §§ 88b–88o des Gesetzes Nr. 141/1961 über das Strafverfahren (Strafprozessordnung) enthalten, das [hier](#) abrufbar ist.

Vorläufige Maßnahmen nach § 88d der Strafprozessordnung (*Verbot der Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen*) und nach § 88e der Strafprozessordnung (*Betretungsverbot für den Wohnbereich*) können aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts als in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallend betrachtet werden.

3.2. Schutzberechtigte

Das Opfer, eine nahestehende Person oder eine andere Person (z. B. ein Zeuge).

3.3. Inhalt

3.3.1. Verbot der Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen

Das Verbot der Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen bedeutet, dass die verpflichtete Person in keiner Weise mit dem Opfer, ihm nahestehenden Personen oder anderen Personen, insbesondere Zeugen, Kontakt aufnehmen oder diese ausfindig machen darf, auch nicht über ein elektronisches Kommunikationsnetz oder andere ähnliche Mittel.

3.3.2. Betretungsverbot für den Wohnbereich

Betretungsverbot für den Wohnbereich bedeutet, dass die beschuldigte Person die gemeinsam mit dem Opfer bewohnte Wohnung nicht betreten, sich ihr nicht nähern und sich nicht dort aufhalten darf.

3.4. Dauer

Die vorläufige Maßnahme gilt so lange, wie es ihr Zweck erfordert, jedoch höchstens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer anderen verfahrensbeendenden Entscheidung.

Wenn der Grund für den Erlass der vorläufigen Maßnahme weiterhin besteht und die beschuldigte Person die Bedingungen der vorläufigen Maßnahme nicht erfüllt, kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde beschließen, eine Geldstrafe zu verhängen, eine andere Art der vorläufigen Maßnahme zu erlassen oder die beschuldigte Person in Gewahrsam zu nehmen.

3.5. Verfahrensvorschriften

Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in § 88b Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführt. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Es gibt kein öffentliches Register für vorläufige Maßnahmen in der Tschechischen Republik.

3.5.1. Wesentliche Bestandteile eines Antrags

Zum Erlass vorläufiger Maßnahmen in Strafverfahren ist der Richter und mitunter auch der Staatsanwalt befugt, siehe § 88m der Strafprozessordnung.

3.5.2. Gerichtsgebühren

Für Anträge auf vorläufige Maßnahmen wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

3.6. Verstoß

Die für die Entgegennahme von Beschwerden über einen Verstoß gegen eine vorläufige Maßnahme zuständigen Stellen sind die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei der Tschechischen Republik.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Bezirksgerichte (*okresní soudy*)

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Bezirksgerichte (*okresní soudy*). Nach § 513a Absatz 1 des [Gesetzes Nr. 292/2013 über Sondergerichtsverfahren](#) liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem ordentlichen Gericht des Antragstellers. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht, in dessen Gebiet der Schutz gewährt werden soll. Dies ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Bezirksgerichte (*okresní soudy*). Nach § 513a Absatz 2 des [Gesetzes Nr. 292/2013 über Sondergerichtsverfahren](#) liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem ordentlichen Gericht des Antragstellers. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht, in dessen Gebiet der Schutz gewährt werden soll. Dies ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Bezirksgerichte (*okresní soudy*)

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Tschechisch oder Slowakisch

Letzte Aktualisierung: 03/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Estland

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Schutzmaßnahmen in Zivilsachen können nach § 1055 Absatz 1 des [Schuldrechtsgesetzes](#) (*võlaõigusseadus*) angeordnet werden, in dem es heißt, dass bei fortwährender Verursachung oder Drohen eines rechtswidrigen Schadens das Opfer oder die gefährdete Person verlangen kann, dass dem den Schaden verursachenden Verhalten oder der Bedrohung durch ein solches Verhalten Einhalt geboten wird. Im Falle von körperlichen Verletzungen, Gesundheitsschäden und Verletzungen der Privatsphäre oder anderer Persönlichkeitsrechte kann unter anderem verlangt werden, dass dem Verursacher (durch einstweilige Verfügung) untersagt wird, sich anderen Personen zu nähern, dass die Nutzung der Wohnung oder die Kommunikation geregelt wird oder dass ähnliche Maßnahmen getroffen werden. Das Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ist in § 475 Absatz 1 Nummer 7 der [Zivilprozessordnung](#) (*tsiviilkohtumenetluse seadustik*) festgelegt. Danach können in einem Antragsverfahren unter anderem einstweilige Verfügungen und ähnliche Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nach den §§ 544 bis 549 (Kapitel 55) angeordnet werden, in denen das Verfahren für den Erlass einstweiliger Verfügungen im Einzelnen geregelt ist. Nach § 378 Absatz 1 Nummer 3, § 546 und § 551 Absatz 1 der Zivilprozessordnung können Schutzmaßnahmen in Zivilsachen auch als Maßnahme zur Sicherung eines Anspruchs oder als vorläufige Maßnahme in einem Antragsverfahren angeordnet werden.

Nach § 1055 Absatz 1 des Schuldrechtsgesetzes kann verlangt werden, dass dem Schadensverursacher (durch einstweilige Verfügung) untersagt wird, sich anderen Personen zu nähern, dass die Nutzung der Wohnung oder die Kommunikation geregelt wird oder dass ähnliche Maßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen, die zum Schutz der Persönlichkeitsrechte getroffen werden können, sind somit im Gesetz nicht erschöpfend aufgeführt. Im Einzelfall kann die Anordnung einer geeigneten und erforderlichen Maßnahme beantragt werden. In einer 2008 vorgenommenen Analyse der Rechtsprechung zu einstweiligen Verfügungen vertrat der Staatsgerichtshof die Auffassung, dass es für den Fall, dass die gefährdete Person und die gefährdende Person in unmittelbarer Nähe zueinander leben (oder arbeiten), besser wäre, Kontaktregelungen zu treffen. Die Verbote (Schutzmaßnahmen) könnten vorzugsweise aus einer Liste verbotener Handlungen bestehen. Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ist nicht erforderlich, dass eine rechtswidrige Handlung gegen die gefährdete Person begangen wurde. Es reicht aus, dass das frühere Verhalten des Beklagten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass der Beklagte das Opfer oder dessen Gesundheit, Privatsphäre oder sonstigen Persönlichkeitsrechte verletzen könnte.

Es liegen keine Statistiken über die durchschnittliche Dauer der Anwendung von Maßnahmen vor. In Estland können nach § 1055 des Schuldrechtsgesetzes zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angewendet werden. Laut der 2008 vom Staatsgerichtshof erstellten Analyse der Rechtsprechung zu einstweiligen Verfügungen haben die Gerichte einstweilige Verfügungen in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angeordnet.

Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 betrifft Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Sie gilt nicht für Schutzmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 fallen.

Die Anordnung einer Schutzmaßnahme kann von einer gefährdeten oder verletzten Person entweder in Verbindung mit einer anderen Klage oder in einem gesonderten Verfahren beantragt werden. Zu diesem Zweck muss die gefährdete Person entsprechend der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit einen Antrag beim [Landgericht](#) des Ortes stellen, an dem die gefährdende Person ihren Wohnsitz hat oder ihren letzten bekannten Wohnsitz hatte. Die Gerichte bearbeiten die Anträge im Antragsverfahren. Vor Anordnung einer Schutzmaßnahme werden die Person, gegen die sich die beantragte Maßnahme richtet, und die Person, in deren Interesse das Anordnungsverfahren durchgeführt wird, vom Gericht angehört. Erforderlichenfalls werden auch Personen, die mit den genannten Personen in engem Kontakt stehen, oder die Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder die Polizei am Wohnsitz der betreffenden Personen angehört.

Anträge müssen in estnischer Sprache bei Gericht eingereicht werden und die Anforderungen der §§ 338 und 363 der Zivilprozessordnung erfüllen. Nach § 338 der Zivilprozessordnung muss ein Verfahrensschriftstück, das ein Verfahrensbeteiligter bei Gericht einreicht, folgende Angaben enthalten:

Name, Anschrift und Telekommunikationsnummern der Verfahrensbeteiligten und ihrer potenziellen Vertreter

Name des Gerichts

Sachverhalt

gegebenenfalls Nummer der Zivilsache

Antrag des Verfahrensbeteiligten

Umstände, auf die sich der Antrag stützt

Liste der Anhänge des Verfahrensschriftstücks

Unterschrift des Verfahrensbeteiligten oder seines Vertreters bzw. – im Falle elektronisch übermittelter Schriftstücke – digitale Signatur oder anderes Identifikationsmittel, das den Anforderungen des § 336 der Zivilprozessordnung entspricht

In einem Verfahrensschriftstück muss der persönliche Identifikationscode oder hilfsweise das Geburtsdatum der natürlichen Person angegeben werden.

Wenn ein Verfahrensbeteiligter die Anschrift oder sonstige Daten eines anderen Verfahrensbeteiligten nicht kennt, muss er in dem Verfahrensschriftstück darlegen, was er unternommen hat, um diese Informationen einzuholen.

Alle Anträge müssen in lesbarer maschinenschriftlicher Form bei Gericht eingereicht werden. Nach Möglichkeit sollten dem Gericht auch elektronische Kopien von schriftlich eingereichten Verfahrensschriftstücken übermittelt werden. Bevollmächtigte, Notare, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, staatliche

und kommunale Stellen sowie sonstige juristische Personen übermitteln dem Gericht Schriftstücke auf elektronischem Wege, es sei denn, es gibt gute Gründe dafür, ein Schriftstück in anderer Form zu übermitteln. Ausführlichere Vorschriften für die Übermittlung elektronischer Schriftstücke an die Gerichte, die Formatvorgaben für Schriftstücke und die Liste der über das Portal einzureichenden Schriftstücke sind in einer [Verordnung](#) des für diesen Bereich zuständigen Ministers festgelegt. Ein Verfahrensbeteiligter muss bei der Übermittlung von Schriftstücken und dazugehörigen Anlagen an das Gericht die erforderliche Zahl von Kopien dieser Schriftstücke bereitstellen, die den anderen Verfahrensbeteiligten zuzustellen sind, es sei denn, die Schriftstücke sind elektronisch einzureichen.

Bei Einreichung eines Antrags oder Einlegung eines Rechtsbehelfs in einer Sache, die im Antragsverfahren geprüft wird, ist eine staatliche Gebühr von 50 EUR zu entrichten. Bei Einreichung eines Antrags auf Sicherung eines Anspruchs fällt ebenfalls eine staatliche Gebühr von 50 EUR an.

Nach estnischem Recht benötigen Beteiligte in Verfahren, die die Anordnung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen betreffen, keinen Prozessbevollmächtigten.

Gegen eine Entscheidung zum Erlass oder zur Änderung einer einstweiligen Verfügung oder einer anderen Maßnahme zum Schutz der Persönlichkeitsrechte kann die verpflichtete Person einen Rechtsbehelf einlegen. Gegen einen Beschluss, mit dem das Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer anderen Maßnahme zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ablehnt oder eine solche Maßnahme aufhebt oder ändert, kann die Person, die die Maßnahme beantragt hat oder in deren Interesse die Maßnahme angeordnet wurde, einen Rechtsbehelf einlegen. Rechtsbehelfe beim Bezirksgericht sind schriftlich über das Landgericht einzureichen, dessen Entscheidung mit dem Rechtsbehelf angefochten wird. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Nach Ablauf von fünf Monaten nach Erlass einer Entscheidung im Klage- oder Antragsverfahren kann kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ändern sich die Umstände, so kann das Gericht eine einstweilige Verfügung oder eine andere Maßnahme zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aufheben oder ändern. Vor der Aufhebung oder Änderung einer Maßnahme hört das Gericht die Beteiligten an. Eine Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer anderen Maßnahme zum Schutz der Persönlichkeitsrechte wird den Personen zugestellt, gegen die bzw. in deren Interesse die betreffende Maßnahme angeordnet wird.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt zu vollstrecken, zu dem sie der verpflichteten (d. h. der gefährdenden) Person zugestellt worden sind.

Für die Vollstreckung der Entscheidung zur Anordnung einer Schutzmaßnahme ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Gerichtsvollzieher erfahren in der Regel von der gefährdeten Person, dass gegen eine Schutzmaßnahme verstoßen wurde. Wurde die Schutzmaßnahme vor der Festlegung der Umgangsrechte angeordnet, so kann das Gericht die Umgangsrechte in einer Weise regeln, die den angeordneten Schutzmaßnahmen Rechnung trägt.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen sind in Estland die Gerichte zuständig. Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Schutzmaßnahme nach Artikel 5 ist das Landgericht zuständig, das die Schutzmaßnahme angeordnet hat. Damit eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, muss beim Landgericht ein Antrag gestellt werden. Die Kontaktdaten der estnischen Gerichte sind auf der [Website](#) der Gerichte abrufbar.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Mit der Geltendmachung einer in einem anderen Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme muss der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständig ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Vermögen des Schuldners befindet. Der Gerichtsvollzieher leitet das Vollstreckungsverfahren auf der Grundlage eines Antrags und eines Vollstreckungstitels der gefährdeten Person ein. Die Kontaktdaten der Gerichtsvollzieher sind auf der [Website](#) der Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter abrufbar.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme kann erforderlichenfalls von dem Gerichtsvollzieher angepasst werden, der für die Vollstreckung der Schutzmaßnahme zuständig ist. Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme ist der Gerichtsvollzieher zuständig, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständig ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Vermögen des Schuldners befindet. Die Kontaktdaten der Gerichtsvollzieher sind auf der [Website](#) der Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter abrufbar.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Ein Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung von Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wurden, ist am Wohnsitz des Schuldners oder bei dem Landgericht einzureichen, das für das vorgesehene Vollstreckungsverfahren zuständig ist. Die Kontaktdaten der estnischen Gerichte sind auf der [Website](#) der Gerichte abrufbar.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Estnisch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 26/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Griechenland

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Schutzmaßnahmen können von einem Richter des mit einem einzigen Richter besetzten Gerichts erster Instanz Athen (*Monomelés Protodikeío Athinón*) angeordnet werden, der mit Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (*diadikasia ton asfalistikon metron*) befasst ist.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Die zuständige Behörde ist der Präsident der betreffenden Gerichtsvollzieherkammer (*Sýllogos Dikastikón Epimelitón*) oder sein Stellvertreter.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Zuständig ist ein Richter des mit einem einzigen Richter besetzten Gerichts erster Instanz, der mit Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes befasst ist.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Die zuständige Behörde ist das mit einem einzigen Richter besetzte Gericht erster Instanz, das mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*ekoúsia dikaiodosía*) befasst ist.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Griechisch.

Letzte Aktualisierung: 02/02/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Spanien

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Entfällt.

In Spanien gibt es keine Schutzmaßnahmen nach dem Vorbild der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Es gibt daher auch keine Justizbehörden, die zur Anordnung solcher Maßnahmen oder zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung befugt sind.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Entfällt.

In Spanien gibt es keine Schutzmaßnahmen nach dem Vorbild der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Es gibt daher auch keine Justizbehörden, die zur Anordnung solcher Maßnahmen oder zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung befugt sind.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Das erstinstanzliche Gericht (Juzgado de primera instancia) oder gegebenenfalls das Familiengericht (Juzgado de Familia), in dessen Bezirk das Opfer wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Das erstinstanzliche Gericht (Juzgado de primera instancia) oder gegebenenfalls das Familiengericht (Juzgado de Familia), in dessen Bezirk das Opfer wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Das Provinzgericht (Audiencia Provincial).

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Spanisch.

Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Frankreich

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2010-769 vom 9. Juli 2010 kann der **Familienrichter (*juge aux affaires familiales*)** in Zivilsachen eine **Schutzanordnung (*ordonnance de protection*)** erlassen. Für diese Maßnahme gelten die folgenden Bestimmungen:

 [Artikel 5159 ff. des Zivilgesetzbuchs](#)

 [Artikel 11363 ff. der Zivilprozessordnung](#) (Verfahrensvorschriften)

Artikel 113616 ff. der Zivilprozessordnung (Verfahrensvorschriften für die Anordnung, zur Warnung von Opfern häuslicher Gewalt ein elektronisches Armband zu tragen)

Eine Schutzanordnung wird erlassen: im Falle **häuslicher Gewalt**, unabhängig davon, ob die Parteien zusammenleben oder nicht; im Falle von Gewalt **durch einen früheren Ehegatten, Partner oder Lebensgefährten**, unabhängig davon, ob die Parteien zusammengelebt haben oder nicht; zugunsten eines **Erwachsenen, der von Zwangsheirat bedroht ist**.

Die Gewalt muss zur Folge haben, dass **einer der beiden und/oder Kinder gefährdet sind**. Der Richter erlässt eine Schutzanordnung, wenn seines Erachtens **schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die mutmaßlichen Gewalttaten stattgefunden haben und sich das Opfer in Gefahr befindet**.

Der Familienrichter kann eine Schutzanordnung unabhängig von einem Scheidungsverfahren erlassen, ohne dass ein Strafverfahren anhängig sein muss.

Der Richter kann die folgenden Maßnahmen erlassen:

Anordnung, mit der dem Antragsgegner untersagt wird, bestimmte ausdrücklich angegebene Personen zu treffen und Kontakt zu ihnen aufzunehmen

Anordnung, mit der dem Antragsgegner untersagt wird, sich an bestimmte vom Familienrichter ausdrücklich angegebene Orte zu begeben, an denen der Antragsteller für gewöhnlich anzutreffen ist

Anordnung, mit der dem Antragsgegner untersagt wird, eine Waffe zu besitzen oder zu tragen

Angebot an den Antragsgegner hinsichtlich einer medizinischen, sozialen oder psychologischen Betreuung oder eines Kurses zur Verhütung und Bekämpfung sexistischer und häuslicher Gewalt und zur Ermutigung der Täter, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen

für Ehepaare: Anordnung, dass die Ehegatten getrennt wohnen müssen, wobei angegeben wird, welcher der beiden Ehegatten weiter in der ehelichen Wohnung wohnen darf; abgesehen von besonderen Umständen wird in der Regel dem Antragsteller der Verbleib in der Wohnung gestattet, auch wenn ihm eine Notunterkunft zur Verfügung gestellt wurde

für Lebensgefährten oder Partner eines zivilen Solidaritätspakts (PACS): Anordnung bezüglich der gemeinsamen Wohnung; abgesehen von besonderen Umständen wird in der Regel dem Antragsteller der Verbleib in der Wohnung gestattet, auch wenn ihm eine Notunterkunft zur Verfügung gestellt wurde

Festlegung einer Regelung für die Ausübung der elterlichen Sorge und Festsetzung eines Beitrags zu Unterhalt und Erziehung etwaiger Kinder, eines Beitrags zum Familienunterhalt oder einer materiellen Unterstützung für den Partner eines zivilen Solidaritätspakts; wenn die Schutzanordnung erlassen wird, muss der Richter besondere Gründe angeben, falls er nicht die Ausübung des Umgangsrechts an einem besonderen Treffpunkt oder in Anwesenheit eines vertrauenswürdigen Dritten anordnet

Ermächtigung der geschützten Person, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geheim zu halten und als Zustellungsanschrift die Anschrift ihres Rechtsanwalts oder des Staatsanwalts anzugeben

Ermächtigung der geschützten Person, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geheim zu halten und als Anschrift für die Zwecke des täglichen Lebens die Anschrift einer zugelassenen juristischen Person anzugeben

vorläufige Bewilligung der Prozesskostenhilfe für beide Parteien

nach Zustimmung beider Parteien: Anordnung, dass der Antragsgegner ein elektronisches Armband tragen muss, das den Antragsteller warnt, wenn sich der Antragsgegner auf eine geringere als die festgelegte Entfernung nähert

Diese Maßnahmen (insbesondere das Kontaktverbot) haben vor allem präventiven Charakter. Sie können daher unter die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 fallen. Die Maßnahmen sind **befristet**. Sie können nur für **höchstens sechs Monate** angeordnet werden. Sie können jedoch verlängert werden, wenn vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Scheidung, auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Sorge gestellt wird (Artikel 113613 der Zivilprozessordnung). In diesem Fall bleibt die Schutzanordnung so lange wirksam, bis die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, es sei denn, der Richter entscheidet etwas anderes. Die Anordnung zum Tragen eines elektronischen Armbands kann jedoch nur für einen Zeitraum von sechs Monaten erlassen und verlängert werden.

Verfahren

Mit dem Gesetz Nr. 20191480 vom 28. Dezember 2019 zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wurde Artikel 51511 des Zivilgesetzbuchs dahin gehend geändert, dass die Schutzanordnung innerhalb von sechs Tagen nach dem Tag erlassen werden muss, an dem der Verhandlungstermin festgesetzt wird.

Anrufung des Gerichts: Der Antragsteller kann den Familienrichter durch Stellung eines Antrags anrufen, den er persönlich bei der Geschäftsstelle einreicht oder ihr übermittelt. Nach Eingang des Antrags setzt der Familienrichter den Verhandlungstermin durch Beschluss fest. Damit beginnt die in Artikel 51511 des Zivilgesetzbuchs genannte Frist von sechs Tagen. Der Antragsteller hat dann zwei Tage Zeit, um der anderen Partei den Verhandlungstermin, seinen Antrag und seine Belege von einem Gerichtsvollzieher (*huissier de justice*) zustellen zu lassen. Die Gerichtsvollzieherkosten werden vom Staat übernommen, sodass die Anrufung des Gerichts für Opfer häuslicher Gewalt kostenlos ist. Nach Artikel 11363 der Zivilprozessordnung kann der Verhandlungstermin auch auf dem Verwaltungsweg zugestellt werden (z. B. über die Polizei oder einen Gefängnisdirektor), wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit einer von einer Schutzanordnung betroffenen Person besteht oder wenn es keine andere Möglichkeit der Zustellung gibt.

Ladung der Parteien: Der Familienrichter lädt die Parteien durch Beschluss zur Verhandlung. Der Beschluss wird zugestellt wie oben beschrieben.

Verhandlung: Es findet eine mündliche Verhandlung statt. Die Parteien können selbst vor Gericht auftreten oder sich von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten lassen.

Zustellung: Die Schutzanordnung wird von einem Gerichtsvollzieher zugestellt, es sei denn, das Gericht entscheidet, sie von der Geschäftsstelle per Einschreiben mit Rückschein oder auf dem Verwaltungsweg zustellen zu lassen, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit einer von einer Schutzanordnung betroffenen Person besteht oder wenn es keine andere Möglichkeit der Zustellung gibt.

Das Gericht teilt die Entscheidung auch dem Staatsanwalt mit, um sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen weiterverfolgt werden. Der Staatsanwalt übermittelt die Entscheidung zur Information den zuständigen Dienststellen der Polizei oder der Gendarmerie. Stellt sich in dem Verfahren heraus, dass ein Kind in Gefahr ist, so befasst das Gericht nach der Verhandlung auch die Staatsanwaltschaft mit der Sache.

Register: Es gibt kein besonderes Register für Maßnahmen, die im Rahmen einer Schutzanordnung angeordnet werden. Die mit einer Schutzanordnung auferlegten Verbote werden jedoch in das Personenfahndungsregister eingegeben (Kontaktverbot, Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, Ausreiseverbot usw.).

Rechtsbehelf: Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Antragsgegner kann auch die Aufhebung oder Änderung der Schutzanordnung oder die vorübergehende Freistellung von einigen seiner Verpflichtungen beantragen.

Vollstreckung der Schutzanordnung

Die im Rahmen einer Schutzanordnung angeordneten Maßnahmen sind **vorläufig vollstreckbar**, d. h. sie müssen unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung (selbst wenn der Antragsgegner einen Rechtsbehelf eingelegt hat) gegebenenfalls mit Unterstützung der Staatsgewalt durchgeführt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der vom Familienrichter angeordneten Maßnahmen kann sich die geschützte Person an die Polizei oder die Gendarmerie wenden.

Der Verstoß gegen die betreffenden Maßnahmen stellt nach Artikel 22742 des Strafgesetzbuchs (*code pénal*) eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 15 000 EUR bestraft wird. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so muss der Richter, der das Opfer ermächtigt, seine Anschrift geheim zu halten, auch eine Regelung für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen der gefährdenden Person und dem Kind über einen Dritten oder durch Nutzung eines Treffpunkts sowie für die Zahlung etwaiger Unterhaltsleistungen per Banküberweisung treffen.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Der Familienrichter ordnet Schutzmaßnahmen an und stellt Bescheinigungen nach Artikel 5 aus.

Örtlich zuständig ist:

der Familienrichter an dem Ort, an dem die Familie ihren Wohnsitz hat

falls die Eltern getrennt leben, der Familienrichter am Wohnort des Elternteils, bei dem die minderjährigen Kinder im Falle der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder der Familienrichter am Wohnort des Elternteils, der die elterliche Sorge allein ausübt

in den übrigen Fällen der Familienrichter an dem Ort, an dem die Person, die das Verfahren nicht eingeleitet hat, ihren Wohnsitz hat

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und muss eine genaue Angabe der Belege enthalten. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben. Gegen die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung kann beim Präsidenten des

Tribunal judiciaire (erstinstanzliches Gericht) ein Rechtsbehelf eingelegt werden, der nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Anträge nach den Artikeln 11 und 13 der Verordnung werden nach [Artikel 5098](#) der Zivilprozessordnung beim Präsidenten des *Tribunal judiciaire* eingereicht, der im beschleunigten Hauptsacheverfahren (*procédure accélérée au fond* – PAF) entscheidet. Dieses Verfahren, das mit Artikel 5 des Dekrets Nr. 20191419 vom 20. Dezember 2019 eingeführt wurde und auf das in [Artikel 4811 der Zivilprozessordnung](#) Bezug genommen wird, ermöglicht es, kurzfristig einen Verhandlungstermin zu erhalten, ohne Dringlichkeit nachweisen zu müssen. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Natur des Verfahrens, das nur in Anspruch genommen werden kann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Die Polizei und die Gendarmerie sind die Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Der Antragsteller kann den ersuchten Mitgliedstaat darum ersuchen, auf der Grundlage des Artikels 11 der Verordnung die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme anzupassen, um ihr in diesem Mitgliedstaat Wirkung zu verleihen. Anträge nach den Artikeln 11 und 13 der Verordnung werden nach [Artikel 5098](#) der Zivilprozessordnung beim Präsidenten des *Tribunal judiciaire* eingereicht, der im beschleunigten Hauptsacheverfahren entscheidet. Während also Artikel 11366 der Zivilprozessordnung im Falle eines bei einem französischen Gericht gestellten Antrags auf Erlass einer Schutzanordnung ein mündliches Verfahren ohne obligatorische Vertretung vorsieht, wird der Antrag auf Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat angeordneten zivilrechtlichen Schutzmaßnahme in Frankreich im beschleunigten Hauptsacheverfahren behandelt, in dem nach den Artikeln 5092 und 760 der Zivilprozessordnung eine Vertretung zwingend vorgeschrieben ist.

Für die örtliche Zuständigkeit gelten die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Regeln, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege Vorrang einräumen. Deshalb kann der Antrag beim Präsidenten des *Tribunal de grande instance* (Großinstanzgericht) des Ortes gestellt werden, an dem die geschützte Person plant, sich aufzuhalten oder zu wohnen.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Der Antragsteller wird über die Ausstellung der Bescheinigung unterrichtet und kann sich ihr nach Artikel 13 der Verordnung widersetzen, indem er das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anruft. Ein Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung muss beim Präsidenten des *Tribunal judiciaire* eingereicht werden, der im beschleunigten Hauptsacheverfahren entscheidet (je nach Streitgegenstand kann die Sache an den Familienrichter verwiesen werden). Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Für die örtliche Zuständigkeit gelten die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Regeln, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege Vorrang einräumen. Deshalb kann der Antrag beim Präsidenten des *Tribunal de grande instance* (Großinstanzgericht) des Ortes gestellt werden, an dem die geschützte Person plant, sich aufzuhalten oder zu wohnen.

Letzte Aktualisierung: 21/01/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Kroatien

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Nach dem Gesetz über den Schutz vor häuslicher Gewalt (*Zakon o zaštiti od nasilja u obitelji*) kann ein Täter, der häusliche Gewalt verübt hat, zu einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe verurteilt werden; darüber hinaus können zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen, die im Ordnungswidrigkeitengesetz (*Prekršajni zakon*) vorgesehen sind, die folgenden Schutzmaßnahmen gegen den Täter angeordnet werden:

1. obligatorische psychosoziale Behandlung
2. Verfügung, die es dem Täter verbietet, sich dem Opfer häuslicher Gewalt zu nähern, es zu belästigen oder ihm nachzustellen
3. Verweisung aus der gemeinsamen Wohnung
4. obligatorische Behandlung bei Drogenmissbrauch

Das Gericht kann Schutzmaßnahmen auf Antrag der Person, die häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, oder der Polizei oder von Amts wegen anordnen. Die oben genannten Schutzmaßnahmen können vom Gericht auf Antrag des Opfers oder eines anderen Antragsberechtigten vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens angeordnet werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Opfers oder seiner Familienangehörigen oder eines Mitglieds des gemeinsamen Haushalts besteht.

Nach Artikel 65 des Strafgesetzbuchs (*Kazneni zakon*) kann das Gericht vorbeugende Maßnahmen gegen den Täter anordnen: obligatorische psychiatrische Behandlung, obligatorische Behandlung bei Drogenmissbrauch, obligatorische psychosoziale Behandlung, Verfügung, die dem Täter die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbietet, Verfügung, die dem Täter das Führen eines Kraftfahrzeugs verbietet, Verbot, sich dem Opfer häuslicher Gewalt zu nähern, es zu belästigen oder ihm nachzustellen, Verweisung aus der gemeinsamen Wohnung, Verbot des Zugangs zum Internet und Überwachung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe.

Nach Artikel 98 der Strafprozessordnung (*Zakon o kaznenom postupku*) können Gericht und Staatsanwaltschaft gegen einen Täter, der eine Gewalttat begangen hat, auch vorgerichtliche Überwachungsmaßnahmen anordnen: Verbot, sich einer bestimmten Person zu nähern, Verbot, mit einer bestimmten Person Kontakt aufzunehmen oder zu halten, Verbot, dem Opfer oder einer anderen Person nachzustellen oder es bzw. sie zu belästigen, und/oder Verweisung aus der Wohnung.

Nach Artikel 130 Absatz 6 des Ordnungswidrigkeitengesetzes können Polizeibeamte vor Ort eine vorgerichtliche Überwachungsmaßnahme anordnen, die es einem Täter, der häusliche Gewalt verübt hat, verbietet, sich an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten, sich einer bestimmten Person zu nähern oder mit einer bestimmten Person Kontakt aufzunehmen oder zu halten. Diese Maßnahme kann für bis zu acht Tage angeordnet werden. Vorschriften für die Durchführung von Schutzmaßnahmen, die es dem Täter verbieten, sich dem Opfer häuslicher Gewalt zu nähern, es zu belästigen oder ihm nachzustellen, und die Verweisung aus der gemeinsamen Wohnung (NN (*Narodne Novine* – Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. [28/19](#))

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Schutzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Gesetzes über den Schutz vor häuslicher Gewalt festgelegt.

Die Gemeinderichte, die für Ordnungswidrigkeitensachen zuständig sind, können Schutzmaßnahmen auf Antrag der Person, die häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, oder der Polizei oder von Amts wegen anordnen.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme in Kroatien geltend gemacht werden kann:

Polizeidirektion, die für den Ort des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts der geschützten Person im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zuständig ist

Behörden, die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme in Kroatien zuständig sind:

Polizeidirektion, die für den Ort des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts der geschützten Person im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zuständig ist, nach Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (*Zakon o provedbi Uredbe (EU) br. 606/2013 Europskog parlamenta i Vijeća od 12. lipnja 2013. o uzajamnom priznavanju zaštitnih mjera u građanskim stvarima*)

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Die für Ordnungswidrigkeitensachen zuständigen Gemeinderichte sind nach Maßgabe des Ortes des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts der geschützten Person im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien für die Anpassung von Schutzmaßnahmen zuständig (Artikel 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen).

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung einzureichen ist: Gemeindegericht, das für Ordnungswidrigkeitensachen zuständig ist, nach Maßgabe des Ortes des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts der geschützten Person im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien (Artikel 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen)

Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung einzureichen ist:

Dies entfällt in der Republik Kroatien, da eine gefährdende Person auch einen Antrag auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Schutzmaßnahme bei dem für Ordnungswidrigkeitensachen zuständigen Gemeindegericht stellen kann. Ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung einer Schutzmaßnahme kann nicht als eigenständiger Rechtsbehelf gestellt werden.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Kroatisch nach Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen

Letzte Aktualisierung: 15/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Italien

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Nach italienischem Recht ist das Gericht des Wohnsitzes der geschützten Person für die Anordnung von Schutzmaßnahmen und somit für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird unter der Aufsicht des Gerichts am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der geschützten Person zum Zeitpunkt des Ersuchens geltend gemacht und gegebenenfalls vollstreckt.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Für die Anpassung der Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 ist das Gericht am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der geschützten Person zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Dasselbe Gericht wie unter Ziffer iii.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Italienisch.

Letzte Aktualisierung: 15/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Zypern

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz 14/60) kann jedes Gericht in Ausübung seiner zivilrechtlichen Zuständigkeit einen Unterlassungsanspruch zuerkennen (einstweilig, unbefristet oder verbindlich).

Nach § 16 des Gesetzes 23/90 über die Familiengerichte haben Familiengerichte dieselben Befugnisse.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Die für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständige Behörde ist das Bezirksgericht (*Eparchiakó Dikastírio tis Dimokratías*) des Bezirks, in dem der Antragsteller zum betreffenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Im Falle einer Familienrechtsstreitigkeit ist die zuständige Behörde das Familiengericht (*Oikogeneiakó Dikastírio tis Dimokratías*) des Bezirks, in dem entweder der Antragsteller oder der Antragsgegner zum betreffenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Betrifft die Streitigkeit einen Minderjährigen, liegt die Zuständigkeit bei dem Familiengericht des Bezirks, in dem der Minderjährige angetroffen wurde.

Die für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständige Behörde ist das Bezirks- oder Familiengericht, das die Schutzmaßnahme angeordnet hat.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Behörde, bei der eine Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann:

In allen Fällen ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht des Bezirks, in den die gefährdende Person dauerhaft oder vorübergehend gezogen ist. Ist die Anschrift unbekannt, ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht Nikosia.

Für die Durchsetzung einer solchen Maßnahme zuständige Behörde:

In allen Fällen ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht des Bezirks, in den die gefährdende Person dauerhaft oder vorübergehend gezogen ist. Ist die Anschrift unbekannt, ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht Nikosia.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

In allen Fällen ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht des Bezirks, in den die gefährdende Person dauerhaft oder vorübergehend gezogen ist. Ist die Anschrift unbekannt, ist die zuständige Behörde das Bezirksgericht Nikosia.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Gericht, bei dem der Antrag auf Versagung der Anerkennung zu stellen ist:

Das Bezirksgericht oder das Familiengericht, bei dem die im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht wurde.

Gericht, bei dem gegebenenfalls der Antrag auf Versagung der Vollstreckung zu stellen ist:

Das Bezirksgericht oder das Familiengericht, bei dem die im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht wurde.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Die Unterlagen sind in griechischer Sprache einzureichen. Englische Übersetzungen werden ebenfalls akzeptiert.

Letzte Aktualisierung: 16/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Lettland

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Die Vorschriften und Verfahren für Schutzmaßnahmen in Zivilsachen sind in der lettischen Zivilprozessordnung geregelt.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen und die Ausstellung von Bescheinigungen sind die Bezirks- bzw. Stadtgerichte zuständig (Artikel 5411(45) der Zivilprozessordnung).

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme ist das Bezirks- bzw. Stadtgericht des Ortes zuständig, an dem die Maßnahme vollstreckt werden soll oder an dem der Beklagte gemeldet ist, oder in Ermangelung eines solchen Ortes das Gericht am tatsächlichen Wohnsitz oder Sitz des Beklagten (Artikel 6513(1) der Zivilprozessordnung).

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Für die Anpassung von Schutzmaßnahmen sind die Bezirks- bzw. Stadtgerichte zuständig, die auch für die Vollstreckung dieser Maßnahmen zuständig sind (Artikel 6515(2) der Zivilprozessordnung).

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Zuständig sind die Bezirks- bzw. Stadtgerichte, in deren Gerichtsbezirk die von einem ausländischen Gericht angeordnete Schutzmaßnahme vollstreckt werden soll (Artikel 6443(43) der Zivilprozessordnung).

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Eine nach dieser Verordnung erforderliche Transkription oder Übersetzung erfolgt in die Amtssprache der Republik Lettland, d. h. ins Lettische.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Litauen

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

In Litauen werden in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Schutzmaßnahmen von den Gerichten angeordnet. Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung werden von dem Gericht ausgestellt, das die Schutzmaßnahme angeordnet hat.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

In Litauen sind Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen zuständig, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Werden Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Schutzmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, behindert, so können sie grundsätzlich die Polizei um Abhilfe ersuchen.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Schutzmaßnahmen werden gemäß Artikel 11 Absatz 1 von dem Gerichtsvollzieher angepasst, der die Schutzmaßnahme vollstreckt.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Anträge auf Versagung der Anerkennung oder gegebenenfalls der Vollstreckung einer Schutzmaßnahme sind beim litauischen Appellationsgericht (Lietuvos Apeliacinis Teismas) zu stellen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Jedwede Transliteration oder Übersetzung, die nach der Verordnung für die Zwecke der Kommunikation mit den zuständigen litauischen Behörden erforderlich ist, muss in der Amtssprache der Republik Litauen, d. h. auf Litauisch, vorliegen.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Luxemburg

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen:

Der Staatsanwalt (*Procureur d'Etat*) nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Präsident des Bezirksgerichts (*Tribunal d'Arrondissement*) nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der neuen Zivilprozessordnung

Behörden, die dafür zuständig sind, Bescheinigungen auszustellen:

Der Staatsanwalt nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Präsident des Bezirksgerichts nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der neuen Zivilprozessordnung

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann:

Der Staatsanwalt und (für Zwangsgelder) der Präsident des Bezirksgerichts

Behörden, die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind:

Der Staatsanwalt und (für Zwangsgelder) der Präsident des Bezirksgerichts

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind:

Der Präsident des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Ein **Antrag auf Versagung der Anerkennung** ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

Ein **Antrag auf Versagung der Vollstreckung** ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

In Luxemburg sind Französisch und Deutsch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 14/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Ungarn

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Amtsgericht.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Amtsgerichte bzw. Bezirksamter des Budapester oder auf Komitatsesebene angesiedelten Regierungsamtes sowie Polizeidienststellen.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Amtsgericht.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Amtsgericht.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Ungarisch.

Letzte Aktualisierung: 18/12/2018



Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Niederlande

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Opfer, die in den Niederlanden eine Schutzmaßnahme beantragen möchten, müssen ein zivilrechtliches Verfahren (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) einleiten und sollten sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt wenden. Dieser kann Informationen über das Verfahren geben und das Verfahren im Namen des Opfers führen.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung einer Schutzmaßnahme zuständige Gerichte: [Gerichte](#)  (167 Kb) 

Bei Anordnung einer Schutzmaßnahme auf der Grundlage des Gesetzes über das vorübergehende Verbot des Betretens der Wohnung (*Wet tijdelijk huisverbod*): der Bürgermeister der Gemeinde, an dem der Ort belegen ist, für den das vorübergehende Verbot gilt.

Dieselbe Behörde, die eine Schutzmaßnahme angeordnet hat, ist auch für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

ein Gerichtsvollzieher

bei Anordnung einer Schutzmaßnahme auf der Grundlage des Gesetzes über das vorübergehende Verbot des Betretens der Wohnung: die Polizei

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Voorzieningenrechter Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Gerechtshof Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Voorzieningenrechter Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Gerechtshof Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

PO Box 20302, 2500 EH Den Haag

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Niederländisch

Letzte Aktualisierung: 11/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Österreich

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Mit der Verordnung korrespondierende Schutzmaßnahmen im österreichischen Recht sind insbesondere die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b Exekutionsordnung - EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO). Die genannten Gesetzesbestimmungen lauten wie folgt:

„Schutz vor Gewalt in Wohnungen

§ 382b. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1.	das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2.	die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,
wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.	

Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382c. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1.	den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2.	aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,
soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.	

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

§ 382d. (1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1.	Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2.	Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3.	Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4.	Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5.	Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6.	Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.
7.	Verbot, insbesondere im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder Verletzungen der Ehre oder Privatsphäre der gefährdeten Partei ohne ihre Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten,
8.	Verbot, sich der gefährdeten Partei oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Schutzmaßnahmen werden von den Bezirksgerichten erlassen. In seltenen Fällen kann eine Schutzmaßnahme auch von einem Landesgericht als Gericht erster Instanz erlassen werden, wenn das Hauptverfahren vor diesem anhängig ist. Im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens können Schutzmaßnahmen ebenfalls von den Landesgerichten, aber auch von den Oberlandesgerichten oder dem Obersten Gerichtshof als Rechtsmittelinstanzen erlassen werden. Die Bezirksgerichte stellen auch die Bescheinigungen über die von ihnen erlassenen Schutzmaßnahmen aus. Wurde eine Schutzmaßnahme ausnahmsweise von einem Landesgericht, einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Gerichtshof erlassen, so ist dieses Gericht jeweils auch für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Die Ausstellung der Bescheinigung über eine Maßnahme obliegt also jeweils dem Titelgericht (Gericht das die Maßnahme erlassen hat).

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Die Bezirksgerichte. Nach § 420 Abs. 1 Exekutionsordnung (EO) ist sowohl zur Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme in Österreich als auch zur Entscheidung über einen Exekutionsantrag auf Grund einer solchen Schutzmaßnahme das Bezirksgericht örtlich zuständig, bei dem die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen (dieser bestimmt sich nach dem Wohnsitz) hat, liegt dieser nicht im Inland, dann das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Die Bezirksgerichte sind auch für die Anpassung ausländischer Schutzmaßnahmen zuständig. Auch hier richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen (Wohnsitz) der geschützten Person, liegt dieser nicht im Inland, dann das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig (§ 420 Abs. 1 EO).

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Für den nicht befristeten Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme ist nach § 420 Abs. 2 EO das Bezirksgericht zuständig, das die Vollstreckung der Schutzmaßnahme angeordnet oder die Exekution bewilligt hat.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Es ist nur die Verwendung der deutschen Sprache zulässig.

Letzte Aktualisierung: 06/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[PL\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Polen

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständige Behörden:

Kreisgerichte (sądy rejonowe), Bezirksgerichte (sądy okręgowe), Appellationsgerichte (sądy apelacyjne).

Für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständige Behörden:

Kreisgericht, Bezirksgericht oder Appellationsgericht, das die Entscheidung über die Schutzmaßnahme erlassen hat.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Kreisgerichte.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Kreisgerichte.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Bezirksgerichte.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Polnisch.

Letzte Aktualisierung: 27/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Portugal

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Im portugiesischen Recht sind Schutzmaßnahmen im Wesentlichen strafrechtlicher Natur und daher im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Gesetz Nr. 112/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Verhütung häuslicher Gewalt sowie den Schutz und die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt vorgesehen.

Im Bereich des Zivilrechts ist es jedoch möglich, Schutzmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes anzuordnen. In Artikel 70 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs heißt es dazu: „Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung kann die bedrohte oder verletzte Person verlangen, dass den Umständen angemessene einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, um die Verwirklichung der Bedrohung zu verhindern oder die Folgen einer bereits verursachten Verletzung abzumildern.“

Dementsprechend ist im Zivilprozessrecht der Erlass angemessener einstweiliger Maßnahmen vorgesehen, um die Verwirklichung einer rechtswidrigen unmittelbaren Bedrohung der körperlichen oder moralischen Persönlichkeit eines Menschen zu verhindern oder die Folgen einer bereits verursachten Verletzung abzumildern oder zu beenden (Artikel 878 der Zivilprozessordnung).

In den Artikeln 879 und 880 der Zivilprozessordnung sind bestimmte prozessuale Aspekte dieser Art von Verfahren geregelt. Kurz zusammengefasst sieht das Zivilprozessrecht Folgendes vor: Wenn dem Antrag auf eine einstweilige Maßnahme stattgegeben wird, legt das Gericht das konkrete Verhalten, das dem Beklagten auferlegt wird, und gegebenenfalls eine Frist für die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen sowie je nach den Umständen des Einzelfalls ein Zwangsgeld für jeden Tag der Nichterfüllung oder jede Pflichtverletzung fest.

Ferner besteht die Möglichkeit, eine nicht anfechtbare vorläufige Entscheidung zu erlassen, die später im eigentlichen Verfahren geändert oder bestätigt werden kann, wenn nach einer Prüfung der Beweise, die von der eine einstweilige Maßnahme beantragenden Person vorgelegt wurden, eine unmittelbar bevorstehende irreversible Schädigung ihrer körperlichen oder moralischen Persönlichkeit möglich erscheint, sofern entweder

- a) das Gericht keine Gewissheit über das Vorliegen, das Ausmaß oder die Schwere der Bedrohung oder der verursachten Verletzung erlangen kann oder
- b) aus Gründen besonderer Dringlichkeit einstweilige Maßnahmen angeordnet werden müssen, ohne dass die gegnerische Partei vorher gehört wird.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Die portugiesischen Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend zu machen ist, sind die allgemeinen Kammern (*Juízo de Competência Genérica*) und die lokalen Zivilkammern (*Juízo local cível*) des zuständigen Bezirksgerichts. Diese sind auch für die Vollstreckung der Maßnahme zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Portugiesische Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind: die allgemeinen Kammern (*Juízo de Competência Genérica*) oder die lokalen Zivilkammern (*Juízo local cível*) des zuständigen Bezirksgerichts

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Portugiesische Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind: die allgemeinen Kammern oder die lokalen Zivilkammern des zuständigen Bezirksgerichts

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung nach Artikel 13 einzureichen ist: die allgemeinen Kammern oder die lokalen Zivilkammern des zuständigen Bezirksgerichts

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Sprache, in der Übersetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind: **Portugiesisch**.

Letzte Aktualisierung: 20/01/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Rumänien

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Gesetz Nr. 217/2003 zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt (neu veröffentlicht)

Vorläufige Schutzanordnung

Vorläufige Schutzanordnungen werden von Polizeibeamten erlassen, wenn sie der Auffassung sind, dass das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person durch häusliche Gewalt unmittelbar gefährdet sein könnte. Um Hinweise zu überprüfen, den Sachverhalt festzustellen und eine Lösung zu finden, sind Polizeibeamte berechtigt, Beweise zu erheben.

Die Anordnung enthält Angaben zu Tag, Uhrzeit und Ort des Erlasses; den Nachnamen, den Vornamen, die Dienstbezeichnung und die Polizeieinheit des Polizeibeamten, der die vorläufige Schutzanordnung erlässt; Angaben zur eindeutigen Identifizierung von Täter und Opfer; eine Beschreibung der tatsächlichen Gründe für die vorläufige Schutzanordnung und eine Aufstellung der Beweismittel; die Rechtsgrundlage; den Tag und die Uhrzeit des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Schutzmaßnahmen; das Recht, die Anordnung anzufechten, die Frist für die Ausübung dieses Rechts und das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Die Schutzanordnung wird von dem Polizeibeamten, der sie erlässt, unterzeichnet.

Mit der vorläufigen Schutzanordnung werden Schutzmaßnahmen getroffen, durch die die festgestellte unmittelbare Gefahr verringert werden soll: vorübergehende Verweisung des Angreifers aus der Wohnung; Wiedereinzug des Opfers in die gemeinsame Wohnung; Verpflichtung, dass der Angreifer einen bestimmten Mindestabstand zum Opfer einhalten muss; Verpflichtung, dass der Angreifer dauerhaft ein Instrument zur elektronischen Überwachung tragen muss; Verpflichtung, dass der Angreifer Waffen der Polizei übergeben muss.

Die dem Angreifer auferlegten Verpflichtungen und Verbote werden unmittelbar mit ihrem Erlass ohne Vorladung oder Frist wirksam. Die Schutzanordnung wird dem Täter und dem Opfer bekannt gegeben. Die Polizeieinheit des Beamten, der die Anordnung erlassen hat, legt diese der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Bezirksgericht vor, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anordnung ergangen ist. Der Staatsanwalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft entscheidet über die Notwendigkeit, die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Die Anordnung kann vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

Schutzanordnung

Eine Person, deren Leben, körperliche oder geistige Unversehrtheit oder Freiheit durch Gewalt gefährdet ist, kann bei Gericht eine Schutzanordnung beantragen, mit der vorläufig angeordnet wird: die vorübergehende Verweisung des Angreifers aus der Wohnung; der Wiedereinzug des Opfers in die gemeinsame Wohnung; dass das Nutzungsrecht des Angreifers auf einen Teil der Wohnung beschränkt wird; dass das Opfer in einem Hilfszentrum untergebracht wird; dass der Angreifer einen bestimmten Mindestabstand zum Opfer einhalten muss; dass dem Angreifer untersagt wird, bestimmte angegebene Orte oder Gebiete aufzusuchen; die Verpflichtung, dass der Angreifer ein Instrument zur elektronischen Überwachung tragen muss; dass jeder Kontakt zum Opfer untersagt wird; dass der Angreifer Waffen der Polizei übergeben muss; welche Sorgerechts- und Aufenthaltsregelung für minderjährige Kinder gilt.

Die Geltungsdauer der Maßnahmen wird vom Richter festgelegt, darf jedoch sechs Monate ab dem Tag des Erlasses der Anordnung nicht überschreiten.

Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Der Antrag muss unter Verwendung des [Standardformulars](#)  (31 Kb)  gestellt werden und ist von der gerichtlichen Stempelsteuer befreit.

Die Schutzanordnung ist vollstreckbar. Die Entscheidung wird ohne Vorladung oder Frist vollstreckt. Die Schutzanordnung muss auch von der geschützten Person befolgt werden.

Am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung wird den Dienststellen der rumänischen Polizei, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wohnung des Opfers und des Angreifers befindet, eine Kopie des Tenors der Entscheidung übermittelt. Die Anordnung wird unverzüglich von der Polizei oder unter deren Aufsicht vollstreckt.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Nach Artikel 28 des neu veröffentlichten Gesetzes Nr. 217/2003 zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt können Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes eine unmittelbare Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person durch häusliche Gewalt feststellen, eine vorläufige Schutzanordnung erlassen, um diese Gefahr zu verringern.

Für den Erlass von Schutzanordnungen ist nach Artikel 40 des neu veröffentlichten Gesetzes Nr. 217/2003 zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt das Bezirksgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Nach Artikel 3 in Artikel I/5 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007, in der geänderten Fassung, entscheiden die Gerichte über Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen in nichtöffentlicher Sitzung und ohne Ladung der Parteien.

Wird dem Antrag stattgegeben, so kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wird der Antrag abgelehnt, so kann diese Entscheidung nur innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Bekanntgabe angefochten werden.

Die Bescheinigung wird für die geschützte Person ausgestellt; der gefährdenden Person wird eine Kopie übermittelt, mit der sie darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die bescheinigte Schutzmaßnahme in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt wird und durchsetzbar ist.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Nach Artikel 32 und Artikel 46 Absatz 2 des neu veröffentlichten Gesetzes Nr. 217/2003 zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt wird eine vorläufige Schutzanordnung oder eine Schutzanordnung unverzüglich von der Polizei oder gegebenenfalls unter deren Aufsicht vollstreckt.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Nach Artikel 8 in Artikel I/5 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007, in der geänderten Fassung, passen die zuständigen rumänischen Gerichte nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zur Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidung, mit der Schutzmaßnahmen verhängt werden, die im rumänischen Recht nicht bekannt sind oder von den dort vorgesehenen Maßnahmen abweichen, die faktischen Elemente der Schutzmaßnahmen an, um sie in Rumänien nach rumänischem Recht vollstreckbar zu machen, und ordnen Maßnahmen an, mit denen vergleichbare Wirkungen erzielt und ähnliche Ziele und Interessen verfolgt werden. Im Falle einer Maßnahme, die in einer Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats festgelegt ist, darf eine vom rumänischen Gericht erlassene Maßnahme nicht zu Wirkungen führen, die über die im Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Wirkungen hinausgehen.

Die Anpassung wird von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Partei im Verfahren für die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung oder auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder aber im Hauptverfahren vorgenommen.

Zuständig ist das Bezirksgericht.

Hält das Gericht die Anpassung für notwendig, so ordnet es die Ladung der Parteien an. Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist zwingend vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der das Gericht eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung angepasst hat, kann innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Die Entscheidung über den Rechtsbehelf kann nicht angefochten werden.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Nach Artikel 1 in Artikel I/5 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007, in der geänderten Fassung, sind für Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung von Entscheidungen über Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen sind, in Rumänien die Bezirksgerichte zuständig.

Letzte Aktualisierung: 16/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Slowakei

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

1. Arten von Verpflichtungen/Verboten im Rahmen einer Schutzmaßnahme (Gegenstand der Schutzmaßnahme)

a) Nach der [Zivilprozessordnung](#) (§§ 324 ff.) kann eine Partei im Rahmen einer dringenden Maßnahme beispielsweise angewiesen werden,

i) es vorübergehend zu unterlassen, ein Haus oder eine Wohnung zu betreten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Partei Gewalt gegen die dort wohnende Person anwendet; ein Haus, eine Wohnung, einen Arbeitsplatz oder einen anderen Ort, an dem die Person, deren körperliche oder seelische Unversehrtheit die Partei mit ihrem Verhalten bedroht, lebt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder den sie regelmäßig besucht, nicht oder nur mit Einschränkungen zu betreten; eine Kontaktaufnahme auf schriftlichem, telefonischem, elektronischem oder sonstigem Wege zu einer Person, deren körperliche oder seelische Unversehrtheit durch ein solches Verhalten bedroht sein könnte, ganz oder teilweise zu unterlassen; sich einer Person, deren körperliche oder seelische Unversehrtheit durch das Verhalten der Partei bedroht sein könnte, in einem bestimmten Umkreis nicht oder nur mit Einschränkungen zu nähern.

ii) § 325 Absatz 2 Buchstaben e bis h der Zivilprozessordnung enthält Beispiele für die häufigsten Arten dringender Maßnahmen. Dies bedeutet, dass die dringenden Maßnahmen im Gesetz nicht erschöpfend aufgeführt sind und das Gericht andere Arten dringender Maßnahmen anordnen kann. Das Gericht kann daher dringende Maßnahmen, die den in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vorgesehenen Schutzmaßnahmen entsprechen, aber auch andere als geeignet und erforderlich angesehene Maßnahmen anordnen.

b) Nach dem [Polizeigesetz](#) kann die Polizei eine Person beispielsweise anweisen,

i) es zu unterlassen, bestimmte Orte zu betreten oder sich dort aufzuhalten, oder sie anweisen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 27); diese Verpflichtung darf die erforderliche Zeit (d. h. die unbedingt erforderliche Zeit) nicht überschreiten;

ii) die gemeinsame Wohnung zu verlassen (§ 27a). Nach dem Polizeigesetz kann ein Polizeibeamter eine Person anweisen, ein Apartment, ein Haus oder ein anderes gemeinsam mit einer gefährdeten Person bewohntes Domizil und dessen unmittelbare Umgebung (gemeinsame Wohnung) zu verlassen, wenn insbesondere angesichts früherer Angriffe Umstände gegeben sind, die darauf hindeuten, dass die betreffende Person wahrscheinlich einen Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit oder einen besonders schweren Angriff auf die Menschenwürde einer gefährdeten Person verüben wird. Die Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, schließt das Verbot ein, die gemeinsame Wohnung in den zehn Tagen nach Erlass der Anordnung zu betreten. Der Polizeibeamte kann die Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, auch in Abwesenheit der betreffenden Person erlassen. Solange die Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, gilt, muss die der Wohnung verwiesene Person einen Mindestabstand von 10 Metern zu der gefährdeten Person einhalten.

2. Art der Behörde, die die Maßnahme erlässt

a) Eine vorläufige Entscheidung wird von einer Justizbehörde (einem Zivilgericht) erlassen.

b) Eine Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wird von einer Verwaltungsbehörde erlassen (Anmerkung: nicht von einer Verwaltungsbehörde, die Garantien in Bezug auf die Unparteilichkeit und das Recht aller Parteien auf rechtliches Gehör bietet). Die Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, kann weder angefochten noch von einer Justizbehörde überprüft werden.

3. Maximale Geltungsdauer einer Maßnahme

a) Dringende Maßnahmen werden in der Regel nicht befristet. Das Gericht kann die Entscheidung jedoch nach § 330 Absatz 1 und § 336 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung zeitlich begrenzen. Eine dringende Maßnahme muss aufgehoben werden, wenn die geschützte Person keine Schritte unternimmt, um eine Entscheidung in der Hauptsache zu erwirken (keine Klage erhebt), wenn der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache oder die Klage als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird oder wenn das Hauptverfahren eingestellt wird (§ 336 Absätze 3 und 4 der Zivilprozessordnung). Die dringende Maßnahme muss auch aufgehoben werden, wenn das Gericht der Klage im Hauptverfahren stattgibt (§ 337 Absatz 3 der Zivilprozessordnung).

b) Wenn eine Maßnahme befristet wird, beträgt die unbedingt erforderliche Zeit im Falle einer Inhaftierung 48 Stunden und im Falle einer Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, 10 Tage. Die Polizei kann die Wirkung einer Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, jedoch verlängern, indem sie eine dringende Maßnahme beantragt (siehe unten). Die Anordnung, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wird aufgehoben, sobald eine dringende Maßnahme erlassen wurde oder die Klage von einem Zivilgericht abgewiesen wird.

4. Nationales Vollstreckungssystem für die Durchführung von Schutzmaßnahmen

a) Eine dringende Maßnahme kann (falls notwendig) vollstreckt werden, sobald sie der verdächtigten Person zugestellt wurde. Für die Vollstreckung der Entscheidung wird ein Gerichtsvollzieher benötigt. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, Geldbußen gegen Personen zu verhängen, die verdächtigt werden, gegen eine vorläufige Anordnung zu verstoßen ([Vollstreckungsgesetzbuch](#) – § 192).

b) Die Polizei darf Gewalt anwenden, um den Widerstand einer gewalttätigen Person zu überwinden und die Person aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen (§ 51 des Polizeigesetzes) oder um andere polizeiliche Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen umzusetzen.

5. Strafe bei Nichtbefolgung einer Maßnahme

a) Wer eine dringende Maßnahme nicht befolgt, kann mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und fünf Jahren bestraft werden ([Strafgesetzbuch](#) – § 349). Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die betreffende Person die Absicht hatte, eine Straftat zu begehen (Verletzung der im Rahmen einer Schutzmaßnahme auferlegten Verpflichtung). Siehe die Antwort auf Frage 4 Buchstabe a.

b) Siehe die Antwort auf Frage 4 Buchstabe b.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen sind in der Slowakischen Republik die Bezirksgerichte zuständig. Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 der Verordnung sind ebenfalls die Bezirksgerichte zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, müssen dem **Bezirksgericht Bratislava III** vorgelegt werden. Für die Vollstreckung solcher Maßnahmen sind **die Polizei und die Gerichtsvollzieher** zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Für die Anpassung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung ist das Bezirksgericht Bratislava III zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung sind beim **Bezirksgericht Bratislava III** einzureichen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Die zugelassenen Sprachen sind **Slowakisch und Tschechisch**.

Letzte Aktualisierung: 31/05/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Finnland

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

In Finnland sind die Schutzmaßnahmen nach der Richtlinie 2011/99/EU und der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 im Gesetz 898/1998 über das Näherungsverbot festgelegt.

Das Gesetz sieht die Verhängung eines Näherungsverbots vor, um eine Straftat gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Privatsphäre, eine entsprechende Bedrohung oder jede andere Art von gravierender Belästigung zu verhindern. Wenn die Person, die sich bedroht fühlt, und die Person, gegen die das Verbot beantragt wird, dauerhaft in derselben Wohnung leben, kann das Näherungsverbot verhängt werden, um eine Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit oder eine entsprechende Bedrohung zu verhindern (*familieninternes Näherungsverbot*).

Die Richtlinie 2011/99/EU gilt für in Finnland verhängte Näherungsverbote, wenn das Näherungsverbot aufgrund einer Straftat oder einer mutmaßlichen Straftat verhängt wurde. Wenn das Näherungsverbot nicht mit einer Straftat gemäß der Richtlinie in Zusammenhang steht, unterliegt es der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Wie in der betreffenden Entscheidung näher ausgeführt, darf eine vom Näherungsverbot betroffene Person nicht die geschützte Person treffen oder sie anderweitig kontaktieren oder versuchen, sich mit ihr in Verbindung zu setzen (*einfaches Näherungsverbot*). Außerdem ist es ihr untersagt, die geschützte Person zu verfolgen und zu beobachten. Eine Person, die einem familieninternen Näherungsverbot unterliegt, muss die Wohnung verlassen, wenn sie und die geschützte Person dauerhaft zusammenleben, und darf nicht dorthin zurückkehren. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein einfaches Näherungsverbot unzureichend ist, kann das Näherungsverbot erweitert werden. In diesem Fall gilt das Näherungsverbot auch für die Umgebung des ständigen Wohnsitzes, der Ferienwohnung oder des Arbeitsplatzes der geschützten Person oder die Umgebung eines anderen, gesondert festgelegten vergleichbaren Ortes (erweitertes Näherungsverbot). Das Näherungsverbot gilt jedoch nicht für Kontakte, für die es einen angemessenen Grund gibt und die offenkundig notwendig sind. Vorkehrungen für notwendige Kontakte sollten vorzugsweise bereits in der Entscheidung über das Näherungsverbot geregelt sein.

Ein Näherungsverbot kann für höchstens ein Jahr verhängt werden. Ein familieninternes Näherungsverbot kann für höchstens drei Monate verhängt werden. Das Näherungsverbot tritt nach der Entscheidung des Amtsgerichts über die Verhängung eines solchen Verbots in Kraft. Der Entscheidung muss ungeachtet eines etwaigen eingelegten Rechtsbehelfs Folge geleistet werden, sofern ein Gericht in einer höheren Instanz keine anderslautende Entscheidung erlassen hat. Das Näherungsverbot kann verlängert werden. In diesem Fall kann es für höchstens zwei Jahre verhängt werden. Ein familieninternes Näherungsverbot kann um höchstens drei Monate verlängert werden.

Ein Näherungsverbot kann von jeder Person beantragt werden, die einen berechtigten Grund hat, sich von einer anderen Person bedroht oder belästigt zu fühlen. Der Antrag kann auch von einer Strafverfolgungs-, Polizei- oder Sozialbehörde gestellt werden. Er kann mündlich oder schriftlich unter Verwendung eines bestimmten Formulars gestellt werden.

Mit Sachen im Zusammenhang mit einem Näherungsverbot ist das Amtsgericht befasst. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht des Ortes, an dem die geschützte Person ihren Wohnsitz hat oder an dem das Näherungsverbot grundsätzlich anzuwenden ist. Wird die Person, gegen die das Näherungsverbot beantragt wird, einer Straftat verdächtigt, die bei der Lösung der das Näherungsverbot betreffenden Sache von Belang sein kann, ist das zuständige Strafgericht auch in der Angelegenheit des Näherungsverbots zuständig.

Die Bestimmungen über das Strafverfahren finden entsprechend auf das Verfahren zum Näherungsverbot Anwendung. In der finnischen Rechtsprechung wird ein Näherungsverbot fast ausnahmslos als eigenständige Maßnahme getrennt von der Verhandlung in einem Strafverfahren verhängt, obwohl es nach dem Gesetz auch im Rahmen eines Strafverfahrens behandelt werden kann.

Ein Näherungsverbot kann verhängt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Person, gegen die sich das Verbot richtet, wahrscheinlich eine Straftat gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Privatsphäre der sich bedroht fühlenden Person begehen oder sie in einer anderen Weise gravierend belästigen wird.

Ein familieninternes Näherungsverbot kann verhängt werden, wenn die Person, gegen die das Verbot beantragt wird, aufgrund früherer Drohungen und Straftaten oder sonstiger Handlungen wahrscheinlich eine Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der Person begehen wird, die sich bedroht fühlt, und die Verhängung eines Näherungsverbots in Anbetracht der Schwere der anzunehmenden Straftat, der Umstände der in demselben Haushalt lebenden Personen und anderer in diesem Fall vorgetragener Tatsachen nicht unangemessen ist.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verhängung eines Näherungsverbots ist den Umständen der beteiligten Personen, der Art der in der Vergangenheit begangenen Straftat oder Belästigung, einer etwaigen Wiederholungsgefahr sowie der Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die Person, gegen die das Näherungsverbot beantragt wird, die sich bedroht fühlende Person weiterhin belästigt oder eine Straftat gegen sie verübt.

Es kann auch ein einstweiliges Näherungsverbot verhängt werden. Über die Verhängung eines einstweiligen Näherungsverbotes befindet ein Beamter mit Festnahmebefugnis oder ein Gericht. Der Beamte mit Festnahmebefugnis muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen seine Entscheidung dem zuständigen Amtsgericht zur Prüfung vorlegen.

Grundsätzlich haften die Parteien selbst für die Kosten, die sich aus der Prüfung einer Sache im Zusammenhang mit einem Näherungsverbot ergeben. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann das Gericht jedoch einer Partei auferlegen, die angemessenen Rechtskosten der Gegenseite ganz oder teilweise zu tragen. Eine Gerichtsgebühr wird nicht erhoben.

Die Parteien können einen Rechtsanwalt hinzuziehen und haben auch Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn die im Gesetz 257/2002 über Prozesskostenhilfe festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gericht muss eine Entscheidung, mit der ein Nährungsverbot verhängt, aufgehoben oder geändert wird, unverzüglich in das IT-System der Polizei eingeben.

Über die Entscheidung werden auch der Antragsteller, die durch das Nährungsverbot zu schützende Person sowie die Person, gegen die das Nährungsverbot beantragt wurde, in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung muss der Person, gegen die das Nährungsverbot verhängt wurde, in nachprüfbarer Weise zugestellt werden, es sei denn, sie wurde im Beisein der Person kundgetan oder ausgehändigt.

Die Polizei überwacht die Vollstreckung von Nährungsverboten.

Verstöße gegen Nährungsverbote werden nach Kapitel 16 § 9a des finnischen Strafgesetzbuchs (Gesetz 39/1889) geahndet.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständige Behörden

Ordentliche Gerichte (Amtsgerichte, Rechtsmittelgerichte und der Oberste Gerichtshof).

Für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 zuständige Behörden

Ordentliche Gerichte (Amtsgerichte, Rechtsmittelgerichte und der Oberste Gerichtshof).

Die Bescheinigung wird von dem Gericht ausgestellt, das ein Nährungsverbot verhängt hat, das in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt und im Gesetz 898/198 über das Nährungsverbot geregelt ist.

Die Bescheinigung wird nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung ausgestellt. Die gefährdende Person wird nach Artikel 8 der Verordnung und § 5 des Gesetzes 227/2015 zur Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen über die Bescheinigung in Kenntnis gesetzt.

<https://oikeus.fi/tuomioistuimet/fi/index.html>

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Amtsgericht Helsinki.

Kontaktadressen: <http://www.oikeus.fi/karajaoikeudet/helsinginkarajaoikeus/fi/index.html>

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird in Finnland nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung und § 4 des Gesetzes 227/2015 zur Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ohne ein besonderes Verfahren anerkannt. Eine entsprechende Schutzmaßnahme wird ebenso wie ein in Finnland verhängtes Nährungsverbot in das in § 15 des Gesetzes 898/1998 über das Nährungsverbot genannte Register eingetragen.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Amtsgericht Helsinki.

Kontaktadressen: <http://www.oikeus.fi/karajaoikeudet/helsinginkarajaoikeus/fi/index.html>

Die Anpassung einer Schutzmaßnahme erfolgt nach Artikel 11 der Verordnung in Übereinstimmung mit dem schriftlichen Verfahren gemäß § 3 des Gesetzes 227/2015 zur Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Amtsgericht Helsinki.

Kontaktadressen: <http://www.oikeus.fi/karajaoikeudet/helsinginkarajaoikeus/fi/index.html>

Die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der Entscheidung erfolgt nach Artikel 13 der Verordnung in Übereinstimmung mit dem schriftlichen Verfahren gemäß § 3 des Gesetzes 227/2015 zur Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Die zugelassenen Sprachen sind Finnisch, Schwedisch und Englisch. Eine in einer anderen Sprache ausgestellte Bescheinigung kann ebenfalls anerkannt werden, sofern dem nichts anderes entgegensteht.

Letzte Aktualisierung: 19/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Schweden

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Nach schwedischem Recht gibt es keine zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Folglich gibt es keine Behörde, die für die Anordnung entsprechender Maßnahmen oder die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 zuständig ist.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme kann vor dem Staatsanwalt (*åklagaren*) des Ortes, an dem die Maßnahme zur Anwendung kommen oder hauptsächlich angewendet werden soll, geltend gemacht werden.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Der Staatsanwalt des Ortes, an dem die Maßnahme zur Anwendung kommen oder hauptsächlich angewendet werden soll, ist für die Anpassung der Schutzmaßnahme nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Ein Antrag auf Versagung der Anerkennung gemäß Artikel 13 ist vor dem Amtsgericht (*tingsrätt*) Stockholm zu stellen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Schwedisch.

Letzte Aktualisierung: 30/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - England und Wales

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

England und Wales

Ausgehende Schutzmaßnahmen (d. h. im Vereinigten Königreich angeordnete Maßnahmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollen)

Jeder Antragsteller und jeder Adressat innerstaatlicher Schutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung (z. B. Schutzmaßnahmen, die in Verfügungen nach dem *Protection from Harassment Act 1997* [Gesetz zum Schutz vor Belästigung von 1997] oder, im familiären Kontext, in Anordnungen zum Schutz vor Belästigung, Beschäftigungsanordnungen und Anordnungen zum Schutz vor Zwangsverheiratung enthalten sind) kann bei dem Gericht, das die Schutzmaßnahme erlassen hat, auf der Grundlage dieser Regelung eine Bescheinigung über die Schutzmaßnahme beantragen, um diesen Schutz auf einen anderen EU-Mitgliedstaat auszudehnen. In England und Wales sind das die folgenden Gerichte:

Family Court (Familiengericht)

County Court

High Court (Family Division und Queen's Bench Division)

Magistrates' Court (der Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt erlassen kann)

Court of Protection (Vormundschaftsgericht)

Die Verfahren für diese Maßnahmen sind im Einzelnen in den Rechtsvorschriften und den geltenden Verfahrensvorschriften der Familien- und der Zivilprozessordnung (*Family Procedure Rules* und *Civil Procedure Rules* – FPR bzw. CPR) festgelegt, d. h. im neuen Teil 38 der Familienprozessordnung (*FPR Practice Direction 38A*) und im neuen Abschnitt VI von Teil 74 der Zivilprozessordnung.

Hilfe bei der Antragstellung leistet jedes dieser Gerichte. Zudem steht ein Faltblatt zur Verfügung, das über die Website des Gerichtsdienstes (*Her Majesty's Courts and Tribunals Service* – HMCTS) abgerufen werden kann.

Nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt es eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form aus (die in der gesamten EU gleich ist). Die Bescheinigung wird der geschützten Person/dem Antragsteller ausgestellt. Die geschützte Person kann auch beantragen, dass das Gericht ihr eine Übersetzung der Bescheinigung ausstellt.

Das Gericht setzt die gefährdende Person davon in Kenntnis, dass die Bescheinigung ausgestellt wurde (und überall in der EU gilt). Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ist zwar kein Rechtsbehelf möglich, es kann jedoch ein Antrag auf Berichtigung oder Aufhebung gestellt werden.

Die Bescheinigung hat zur Folge, dass die Schutzmaßnahme für die geschützte Person ohne Weiteres in jedem anderen Mitgliedstaat (außer Dänemark, für das die Verordnung nicht bindend ist) anerkannt wird und bei Bedarf vollstreckbar ist.

Anerkennung und Vollstreckung einer (aus einem anderen Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich) eingehenden Schutzmaßnahme

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird automatisch anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und kann ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Sie muss nicht zur Anerkennung bei Gericht vorgelegt werden.

Will eine geschützte Person eine Anpassung der faktischen Elemente ihrer Schutzmaßnahme vornehmen lassen (z. B. Angabe einer neuen Anschrift) und /oder ersucht sie im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes um Vollstreckung der Maßnahme, so kann sie dies in England und Wales bei einem der folgenden Gerichte beantragen:

Family Court

County Court

High Court (Family Division)

Diese Gerichte können die Maßnahme (auf Antrag) entsprechend anpassen. Die gefährdende Person wird von den vorgenommenen Anpassungen (und den Sanktionen im Falle eines Verstoßes) in Kenntnis gesetzt.

Zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme können die Gerichte die gleichen zivilrechtlichen Sanktionen anwenden wie zur Vollstreckung innerstaatlicher Schutzmaßnahmen, z. B. Anordnungen zum Schutz vor Belästigung oder Verfügungen nach dem *Protection from Harassment Act 1997*.

Eine gefährdende Person kann bei einem der genannten Gerichte die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der eingehenden Schutzmaßnahme beantragen. Einem solchen Antrag kann das Gericht jedoch nur stattgeben, wenn ein besonderer Grund vorliegt, d. h., die Maßnahme müsste offensichtlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechen oder mit einer innerstaatlichen Entscheidung unvereinbar sein.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

England und Wales

Family Court (Familiengericht)

County Court

High Court (Family Division und Queen's Bench Division)

Magistrates' Court

Court of Protection (Vormundschaftsgericht)

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

England und Wales

Family Court

County Court

High Court (Family Division)

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

England und Wales

Family Court

County Court

High Court (Family Division)

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

England und Wales

County Court

Family Court

High Court (Family Division)

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Englisch – bei allen Gerichten im Vereinigten Königreich.

Letzte Aktualisierung: 22/01/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Nordirland

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Nordirland

Ausgehende Schutzmaßnahmen (d. h. im Vereinigten Königreich angeordnete Maßnahmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollen)

Jeder Antragsteller und jeder Adressat innerstaatlicher Schutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung kann bei dem Gericht, das die Schutzmaßnahme erlassen hat, auf der Grundlage dieser Regelung eine Bescheinigung über die Schutzmaßnahme beantragen, um diesen Schutz auf einen anderen EU-Mitgliedstaat auszudehnen. In Nordirland sind das die folgenden Gerichte:

County Court

High Court

Magistrates' Court

Nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt es eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form aus (die in der gesamten EU gleich ist). Die Bescheinigung wird der geschützten Person/dem Antragsteller ausgestellt. Die geschützte Person kann auch beantragen, dass das Gericht ihr eine Übersetzung der Bescheinigung ausstellt.

Das Gericht setzt die gefährdende Person davon in Kenntnis, dass die Bescheinigung ausgestellt wurde (und überall in der EU gilt). Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ist zwar kein Rechtsbehelf möglich, es kann jedoch ein Antrag auf Berichtigung oder Aufhebung gestellt werden.

Die Bescheinigung hat zur Folge, dass die Schutzmaßnahme für die geschützte Person ohne Weiteres in jedem anderen Mitgliedstaat (außer Dänemark, für das die Verordnung nicht bindend ist) anerkannt wird und bei Bedarf vollstreckbar ist.

Die EU-Bescheinigung ist auf Antrag bei dem Gericht erhältlich, das die innerstaatliche Schutzmaßnahme angeordnet hat.

Anerkennung und Vollstreckung einer (aus einem anderen Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich) eingehenden Schutzmaßnahme

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird automatisch anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und kann ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Sie muss nicht zur Anerkennung bei Gericht vorgelegt werden.

Will eine geschützte Person eine Anpassung der faktischen Elemente ihrer Schutzmaßnahme vornehmen lassen (z. B. Angabe einer neuen Anschrift) und /oder ersucht sie im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes um Vollstreckung der Maßnahme, so kann sie dies in Nordirland bei einem der folgenden Gerichte beantragen:

County Court

High Court

Diese Gerichte können die Maßnahme (auf Antrag) entsprechend anpassen. Die gefährdende Person wird von den vorgenommenen Anpassungen (und den Sanktionen im Falle eines Verstoßes) in Kenntnis gesetzt. Zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme können die Gerichte die gleichen zivilrechtlichen Sanktionen anwenden wie zur Vollstreckung innerstaatlicher Schutzmaßnahmen, z. B. Anordnungen zum Schutz vor Belästigung oder Verfügungen nach dem *Protection from Harassment (Northern Ireland) Order 1997*.

Eine gefährdende Person kann bei einem der genannten Gerichte die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der eingehenden Schutzmaßnahme beantragen. Einem solchen Antrag kann das Gericht jedoch nur stattgeben, wenn ein besonderer Grund vorliegt, d. h., die Maßnahme müsste offensichtlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechen oder mit einer innerstaatlichen Entscheidung unvereinbar sein.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Nordirland

High Court

County Court

Magistrates' Court

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Nordirland

High Court

County Court

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Nordirland

High Court

County Court

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Nordirland

High Court

County Court

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Englisch – bei allen Gerichten im Vereinigten Königreich.

Letzte Aktualisierung: 22/01/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Schottland

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Schottland

Ausgehende Schutzmaßnahmen (d. h. im Vereinigten Königreich angeordnete Maßnahmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollen)

Jeder Antragsteller und jeder Adressat innerstaatlicher Schutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung kann bei dem Gericht, das die Schutzmaßnahme erlassen hat, auf der Grundlage dieser Regelung eine Bescheinigung über die Schutzmaßnahme beantragen, um diesen Schutz auf einen anderen EU-Mitgliedstaat auszudehnen. In Schottland sind das die folgenden Gerichte:

Court of Session

Sheriff Court

Nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt es eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form aus (die in der gesamten EU gleich ist). Die Bescheinigung wird der geschützten Person/dem Antragsteller ausgestellt. Die geschützte Person kann auch beantragen, dass das Gericht ihr eine Übersetzung der Bescheinigung ausstellt.

Das Gericht setzt die gefährdende Person davon in Kenntnis, dass die Bescheinigung ausgestellt wurde (und überall in der EU gilt). Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ist zwar kein Rechtsbehelf möglich, es kann jedoch ein Antrag auf Berichtigung oder Aufhebung gestellt werden.

Die Bescheinigung hat zur Folge, dass die Schutzmaßnahme für die geschützte Person ohne Weiteres in jedem anderen Mitgliedstaat (außer Dänemark, für das die Verordnung nicht bindend ist) anerkannt wird und bei Bedarf vollstreckbar ist.

Die EU-Bescheinigung ist auf Antrag bei dem Gericht erhältlich, das die innerstaatliche Schutzmaßnahme angeordnet hat.

Anerkennung und Vollstreckung einer (aus einem anderen Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich) eingehenden Schutzmaßnahme

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird automatisch anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und kann ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Sie muss nicht zur Anerkennung bei Gericht vorgelegt werden.

Will eine geschützte Person eine Anpassung der faktischen Elemente ihrer Schutzmaßnahme vornehmen lassen (z. B. Angabe einer neuen Anschrift) und /oder ersucht sie im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes um Vollstreckung der Maßnahme, so kann sie dies beim Court of Session beantragen; der Sheriff Court hat Zuständigkeiten für diese Bereiche.

Diese Gerichte können die Maßnahme (auf Antrag) entsprechend anpassen. Die gefährdende Person wird von den vorgenommenen Anpassungen (und den Sanktionen im Falle eines Verstoßes) in Kenntnis gesetzt.

Zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme können die Gerichte diese wie eine von einem schottischen Gericht erlassene Verfügung (*interdict*) behandeln.

Eine gefährdende Person kann bei einem der genannten Gerichte die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der eingehenden Schutzmaßnahme beantragen. Einem solchen Antrag kann das Gericht jedoch nur stattgeben, wenn ein besonderer Grund vorliegt, d. h., die Maßnahme müsste offensichtlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechen oder mit einer innerstaatlichen Entscheidung unvereinbar sein.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Schottland

Court of Session

Sheriff Court

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Schottland

Court of Session

Sheriff Court

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Schottland

Court of Session

Sheriff Court

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Schottland

Court of Session

Sheriff Court

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Englisch – bei allen Gerichten im Vereinigten Königreich.

Letzte Aktualisierung: 22/01/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen - Gibraltar

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Gibraltar

Ausgehende Schutzmaßnahmen (d. h. im Vereinigten Königreich angeordnete Maßnahmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollen)

Jeder Antragsteller und jeder Adressat innerstaatlicher Schutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung kann bei dem Gericht, das die Schutzmaßnahme erlassen hat, auf der Grundlage dieser Regelung eine Bescheinigung über die Schutzmaßnahme beantragen, um diesen Schutz auf einen anderen EU-Mitgliedstaat auszudehnen.

In Gibraltar ist die EU-Bescheinigung beim Supreme Court of Gibraltar erhältlich. Die geltenden Rechtsvorschriften sind die Verordnungen über die Anerkennung von Schutzmaßnahmen von 2015 (*Recognition of Protection Measures Regulations 2015*) und die Zivilprozessordnung (*Civil Procedure Rules*), die sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen Anwendung finden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der Supreme Court of Gibraltar der geschützten Person die vorgeschriebene Bescheinigung im einheitlichen EU-Format aus und setzt die gefährdende Person in Kenntnis.

Nachdem sich das Gericht davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt es eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form aus (die in der gesamten EU gleich ist). Die Bescheinigung wird der geschützten Person/dem Antragsteller ausgestellt. Die geschützte Person kann auch beantragen, dass das Gericht ihr eine Übersetzung der Bescheinigung ausstellt.

Das Gericht setzt die gefährdende Person davon in Kenntnis, dass die Bescheinigung ausgestellt wurde (und überall in der EU gilt). Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ist zwar kein Rechtsbehelf möglich, es kann jedoch ein Antrag auf Berichtigung oder Aufhebung gestellt werden.

Die Bescheinigung hat zur Folge, dass die Schutzmaßnahme für die geschützte Person ohne Weiteres in jedem anderen Mitgliedstaat (außer Dänemark, für das die Verordnung nicht bindend ist) anerkannt wird und bei Bedarf vollstreckbar ist.

Anerkennung und Vollstreckung einer (aus einem anderen Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich) eingehenden Schutzmaßnahme

Eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird automatisch anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und kann ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Sie muss nicht zur Anerkennung bei Gericht vorgelegt werden.

In Gibraltar hat eine EU-Schutzanordnung die gleiche Gültigkeit und Wirkung wie eine Schutzanordnung des Supreme Court; sie wird automatisch anerkannt und ist unmittelbar vollstreckbar. Wenn beim Supreme Court ein Antrag auf Änderung einer EU-Schutzanordnung gestellt wird, kann der Supreme Court die Maßnahme entsprechend anpassen. Anschließend setzt er die gefährdende Person von den Änderungen in Kenntnis.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Gibraltar

Supreme Court

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Gibraltar

Supreme Court

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Gibraltar

Supreme Court

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Gibraltar

Supreme Court

Letzte Aktualisierung: 22/01/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.